

ERFOLGPLUS 22

Perspektiven denken, Erfolge lenken

Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 20.10.2022

Richtlinie / Programmdokument

Antragszeitraum: 22.3.2022 - 31.10.2022 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

Abrechnungszeitraum: Beantragte und genehmigte Förderungsanträge sind bis spätestens 30.11.2022 abzuschließen, abzurechnen und über erfolgplus.at der WKOÖ hochzuladen

Kostenanerkennung: 22.03.2022 - 30.11.2022

Fördergeber: Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

Präambel:

In einem sich ständig und immer rascher verändernden Umfeld werden Innovations- und Anpassungsfähigkeit immer wichtiger für Unternehmen. Die Basis dafür sind Lernfähigkeit und Umsetzungskraft. Wissen und Ressourcen von außen können die Weiterentwicklung der Unternehmen unterstützen.

Mit diesem Förderprogramm schafft die Wirtschaftskammer Oberösterreich einen Anreiz, damit die OÖ. Wirtschaft externe Expertise nützt, um zukunftsgerichtete Weichenstellungen vorzunehmen.

Inhalt

1. Zielsetzung	1
2. Gegenstand der Förderung.....	1
3. Persönliche Voraussetzungen	1
4. Sachliche Voraussetzungen	1
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	1
5.1. Förderbare Vorhaben	1
5.2. Förderbare Kosten.....	3
5.3. Nicht förderbare Vorhaben.....	3
5.4. Nicht förderbare Kosten	4
6. Berechnungsgrundlage	5
7. Art und Höhe der Förderung	5
7.1. Art der Förderung	5
7.2. Höhe der Förderung.....	5
8. Antragstellung.....	6
9. Allgemeine Bestimmungen.....	7
10. Fördermissbrauch	8
11. Auskunft und Beratung	8

1. Zielsetzung

Das Förderungsprogramm „ERFOLGPLUS 22“ hat das Ziel, dass kleine und mittlere Unternehmen sich der eigenen Stärken und Schwächen bewusster werden, Chancen erkennen und nutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von extern zugekaufter Beratungsleistung für bestimmte Themenfelder.

3. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich EPU's und kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU- Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der Beratungsbeginn¹ erfolgt, nachdem der vollständige Förderungsantrag für das Vorhaben über erfolgplus.at bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wurde. Integraler Bestandteil des Förderungsantrages ist eine aussagekräftige Beschreibung über den erwarteten Nutzen aus dem geplanten Vorhaben.

5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

5.1. Förderbare Vorhaben

Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt zumindest auf eines der u.a. Themenfelder und deren inhaltlichen Beschreibungen zutrifft. Die Themenfelder sind in den jeweiligen Förderbereichen angeführt.

Förderbereich: ERFOLGPLUS - Potenziale

• Themenfeld: Strategie und Marketing

Die in die Zukunft gerichtete Strategieberatung basiert einerseits auf Erwartungen betreffend das Unternehmensumfeld (z.B. Märkte, Technologie, Wettbewerb, gesetzlicher Rahmen usw.) und andererseits auf grundsätzlichen und umfassenden Zielsetzungen für das Unternehmen (Wachstum, Spezialisierung, Innovation, etc.). Die Beratung unterstützt das Unternehmen bei:

- der systematischen Strategiefindung (z.B. SWOT-Analyse)
- beim Start konkreter Veränderungs- und Umsetzungsprozessen, die sich aus der erarbeiteten Strategie ableiten

¹ Beratungsbeginn ist der Zeitpunkt, ab dem zum beantragten Vorhaben erstmals Leistungen entstehen.

Die Marketingberatung zielt auf einen oder mehrere der folgenden Punkte ab:

- Einzigartigkeit, Wettbewerbsvorteil des Unternehmens gegenüber dem wichtigsten Mitbewerber herausarbeiten (USP), sowie die geeignete Positionierung definieren
- Derzeitige und zukünftige Zielgruppen und Märkte herausarbeiten und klarer definieren sowie Vertriebskanäle evaluieren
- Derzeitige Werbeziele und Werbemaßnahmen mit Mindestbudgets für definierte Zielgruppen kritisch evaluieren und weiterentwickeln

• Themenfeld Innovation

Der Markt zwingt Unternehmen dazu, ihre Produkte, Dienstleistungen oder das Geschäftsmodell an die aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Nutzer anzupassen. Die Fähigkeiten, neue Ideen zu entwickeln und Innovationen am Markt erfolgreich zu positionieren, spielen für einen langfristigen Unternehmenserfolg eine bedeutende Rolle.

Die Beratung unterstützt Unternehmen in den frühen Phasen einer Innovation, die konkret einen der nachfolgenden Punkte betrifft:

- Ideen zu neuen oder wesentlich verbesserten Produkten und Dienstleistungen erarbeiten und die damit adressierten Zielgruppen und Märkte beschreiben oder vorhandene Konzepte auf technische oder wirtschaftliche Machbarkeit evaluieren.
- Ansätze für ein neues oder wesentlich verändertes Geschäftsmodell erarbeiten und gegebenenfalls erste Tests durchführen. Impulse dazu kommen oftmals von Kunden oder Technologien, die verfügbar und leistungsfähig werden. Einige Beispiele für Geschäftsmodellinnovationen:
 - Vermieten statt verkaufen von Produkten: Ein Fahrradhersteller vermietet das Fahrrad an den Kunden und bindet ihn damit an das Unternehmen.
 - Bezahlen für Nutzen eines Produktes: Der Fahrradhersteller stellt das Fahrrad dem Kunden für eine geringe Grundgebühr zur Verfügung und bekommt Geld vom Kunden, wenn dieser das Fahrrad tatsächlich nutzt.
 - Franchising
 - Ein Klimageräteanbieter liefert Wetterprognosedaten für die Steuerung der Gebäudetechnik.

• Themenfeld Arbeitsabläufe und Organisation

Neue Prozesse bei Geschäftspartner:innen (Lieferanten, Kunden), neu verfügbare Technologien und Services oder Veränderungen bei den Mitarbeiter:innen verlagern Aufgaben und bewirken mehr oder weniger gut eingespielte Abläufe.

Die Beratung kann dabei die Aufgaben, den Arbeitsalltag der/des Unternehmer:in, die Organisation des Unternehmens als Ganzes oder einzelne Bereiche des Unternehmens (z.B.: Beschaffung, Buchhaltung, Absatz, etc.) betreffen.

Die Beratung unterstützt beim:

- Aufspüren von Einsparpotenzialen bei Tätigkeiten und Abläufen
- Benennen der notwendigen personellen und finanziellen Veränderungsressourcen

- Einleiten konkreter Maßnahmen, um diese Potenziale zu heben

Der so gewonnene Freiraum schafft die Basis, um wertschöpfende und zudem sinnstiftende Arbeitsinhalte zu gestalten.

Förderbereich: ERFOLGPLUS - IT-Sicherheit

- **Themenfeld IT-Sicherheits - Check**

Ungenügend geschützte IT- Infrastruktur, fehlendes Bewusstsein der Mitarbeiter bieten Angreifern Tür und Tor für Datendiebstahl, was für den Betrieb gravierende wirtschaftliche und technische Folgen haben kann.

Der IT-Sicherheits-Check analysiert

- IT-Systeme und Organisation auf Sicherheitslücken und Verbesserungspotenziale
- und plant erste Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind ausschließlich Kosten der Förderwerber:innen für den Zukauf von externer Beratungsleistung, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Vorhaben, welches zumindest eines der o.a. Themenfelder (Vgl. Pkt. 5.1.) erfüllt, zuordenbar sind.

5.2.1 Förderbereich ERFOLGPLUS - Potenziale (Strategie und Marketing, Innovation, Arbeitsabläufe und Organisation)

In diesem Förderbereich sind Beratungskosten von Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen förderbar.

5.2.2 Förderbereich ERFOLGPLUS - IT-Sicherheit

In diesem Förderbereich sind Beratungskosten von IT-Dienstleister:innen förderbar.

5.3. Nicht förderbare Vorhaben

5.3.1. Vorhaben, die inhaltlich nicht mit den Themenfeldern und deren Beschreibung übereinstimmen.

5.3.2. Vorhaben, die keinen Beratungscharakter aufweisen (z.B. lfd. Kosten im Online-Marketing-Bereich und damit verbundene Leistungen aus der Betreuung von Agenturen und Beratungsunternehmen, Gestaltung von Logos, Websites, etc.).

5.3.3. Vorhaben, die vor Einreichung des fristwahrenden Förderungsantrags beim Fördergeber begonnen wurden.

5.3.4. Vorhaben, für die nicht im Zeitraum 22.03.2022 - 31.10.2022 ein fristwahrender Förderungsantrag beim Fördergeber eingebracht wurde.

- 5.3.5. Vorhaben von Förderwerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#)).
- 5.3.6. Vorhaben von Förderwerber:innen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung nicht mehr aktives Mitglied der WKOÖ sind.
- 5.3.7. Vorhaben von Förderwerber:innen, die in den beantragten Themenschwerpunkten selbst Beratungsleistungen anbietet.
- 5.3.8. Vorhaben aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen), wenn zwischen der/dem Förderwerber:innen und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen mit mind. 25 % Beteiligung) oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern) besteht.
- 5.3.9. Vorhaben von Förderwerber:innen, die bei einem anderen Förderprogramm beantragt sind oder für die bereits eine Förderung zugesagt, abgerechnet wurde.
- 5.3.10. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsvorhaben).

5.4. Nicht förderbare Kosten

5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis mit dem Förderantrag zu übermitteln.

5.4.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

5.4.3. Kosten für Schulungsmaßnahmen, Trainings.

5.4.4. Personalkosten und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in.

5.4.5. Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

5.4.6. Kosten, die nicht im Zeitraum 22.03.2022 - 30.11.2022 entstehen.

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) gemäß Pkt. 5.2.1. ermittelt und muss **mindestens 800 EUR** (netto) betragen.

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

7.2. Höhe der Förderung

7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage.

7.2.2. Die maximale Förderung (Zuschuss) ist je Förderwerber:in im jeweiligen Förderbereich:

Förderbereich ERFOLGPLUS - Potenziale	max. 750 EUR
Förderbereich ERFOLGPLUS - IT-Sicherheit	max. 750 EUR

Pro Kalenderjahr sind zwei verschiedene Vorhaben förderbar, wenn jedes einzelne Vorhaben inhaltlich in einen anderen Förderbereich fällt. Für das 1. Vorhaben muss der/die Förderwerber:in die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Förderauszahlung bereits erhalten haben, bevor das 2. Vorhaben beantragt werden kann.

7.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf [De-minimis-Beihilfen](#), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

8. Antragstellung

- 8.1.** Förderansuchen sind ausschließlich digital über erfolgplus.at der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 22.03.2022 und 31.10.2022 zu stellen. Der gültige Antrag wird durch Beantragung über erfolgplus.at der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- Ein Antrag kann gegebenenfalls einmal abgeändert werden. Mit einer Abänderung wird ein Antrag zurückgezogen und muss vollumfänglich neu gestellt werden. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen. (siehe Punkt 4)
- 8.2.** Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.
- 8.3.** Der/die Förderwerber:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist.) Die Förderung für die Beratung gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.
- 8.4.** Nach Abschluss der Beratung sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über erfolgplus.at der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Förderwerber:in bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 30.11.2022 abzurechnen und einzureichen.
- 8.5.** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.6.** Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 9.3. Soweit, in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 9.4. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 9.5. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

9.6. Kontrolle der Förderung

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.7. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10. Fördermissbrauch

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von ERFOLGPLUS 22 falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

11. Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „ERFOLGPLUS 22“

Innovationsmanagement
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909-0
E-Mail: erfolgplus@wkoee.at